

Umsetzungskonzept für die Nationale E-Government-Strategie (NEGS)

Beschluss des IT-Planungsrats (Kenntnisnahme)

vom

13. Oktober 2011 (Stand)

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG	4
1 AUSGANGSSITUATION UND ZIELSETZUNG DES DOKUMENTS	6
2 HANDLUNGSPRÄMISSEN FÜR DIE UMSETZUNG DER NEGS	9
2.1 DIE NEGS BILDET DAS INHALTLICHE FUNDAMENT FÜR DEN IT-PLR.....	9
2.2 DIE FORTSCHREIBUNG DER NEGS IST EIN KONTINUIERLICHER PROZESS.....	11
2.3 DIE NEGS-UMSETZUNG IST MIT DEN E-GOVERNMENT-AKTIVITÄTEN DER EU-KOMMISSION VERZAHNT	12
2.4 DIE UMSETZUNGSMAßNAHMEN MÜSSEN STEUERBAR UND MESSBAR SEIN.....	13
2.5 DIE PLANUNG DER MAßNAHMEN ERFOLGT IM EINKLANG MIT DER FINANZPLANUNG	13
3 MAßNAHMENPLANUNG ZUR UMSETZUNG DER NEGS	14
3.1 MAßNAHMENKATEGORIEN	14
3.1.1 <i>Maßnahmenkategorie I - Zentrale übergreifende Maßnahmen von Bund, Ländern und</i>	
<i>Kommunen.....</i>	<i>14</i>
3.1.2 <i>Maßnahmenkategorie II - Dezentrale Umsetzungsmaßnahmen.....</i>	<i>17</i>
3.2 VERZAHNUNG MIT DEN E-GOVERNMENT-AKTIVITÄTEN DER EU-KOMMISSION	18
3.3 UMSETZUNGSPROGRAMM FÜR DIE NEGS	19
4 FINANZIERUNG DER NEGS-UMSETZUNG.....	20
4.1 FINANZIERUNG INNERHALB DES FINANZPLANS DES IT-PLANUNGSRATS	20
4.2 FINANZIERUNGSTRUMENTE AUßERHALB DES FINANZPLANS DES IT-PLANUNGSRATS	21
4.2.1 <i>Finanzierung von Maßnahmen durch Fachverwaltungen</i>	<i>21</i>
4.2.2 <i>Finanzierung von Maßnahmen durch Mitglieder des IT-PLR.....</i>	<i>21</i>
4.2.3 <i>Teilfinanzierung von Maßnahmen durch Externe.....</i>	<i>22</i>
4.2.4 <i>Maßnahmen mit Finanzierung durch Fördermittel.....</i>	<i>22</i>
4.3 WEITERENTWICKLUNG DER FINANZIERUNGSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG VON MAßNAHMEN DER	
NEGS	22
4.3.1 <i>Bündelung bestehender Mittel zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen.....</i>	<i>23</i>
4.3.2 <i>Vorfinanzierung durch Betreiber und Refinanzierung durch Entgelte</i>	<i>23</i>
5 CONTROLLING-ANSATZ FÜR DIE UMSETZUNG DER NEGS	24
5.1 OPERATIVE CONTROLLING-AUFGABEN.....	24
5.2 STRATEGISCHE CONTROLLING-AUFGABEN	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: NEGS als föderales Koordinatensystem	10
Abbildung 2: Steuerungskreislauf des IT-PLR.....	12
Abbildung 3: Maßnahmenkategorien zur NEGS-Umsetzung und Bezug zum EU-Aktionsplan.....	18

Anlage

- (1) Schwerpunktprogramm zur NEGS-Umsetzung
- (2) Gesamtumsetzungsplanung zur NEGS

Zusammenfassung

Im Auftrag des IT-Planungsrates (IT-PLR) hat die Kooperationsgruppe Strategie eine Umsetzungsplanung für die Nationale E-Government-Strategie erarbeitet, die hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Die Umsetzungsplanung umfasst auftragsgemäß drei Teilkonzepte:

- 1) Maßnahmenplanung
 - a) Schwerpunktprogramm (Anlage 1)
 - b) Gesamtumsetzungsplan (Anlage 2)
- 2) Finanzierung
- 3) Controlling

Bei der abschließenden Bearbeitung des Gesamtkonzeptes wurden die Maßgaben des IT-Planungsrates, die er auf Basis des Konzeptentwurfs durch seine Beschlüsse vom 30. Juni 2011 zur NEGS-Umsetzung und zum Memorandum getroffen hat, berücksichtigt.

Maßnahmenplanung

Die Nationale E-Government-Strategie umfasst sechs Zielbereiche, aus denen sich 20 Einzelziele ableiten, die mit exemplarischen Handlungsempfehlungen verbunden sind.

Die Gesamtumsetzungsplanung (Anlage 2) zeigt systematisch und detailliert für jedes Einzelziel auf, mit welchem Lösungsansatz bzw. mit welchen konkreten Maßnahmen die Handlungsempfehlungen aufgegriffen werden. Zudem wird deutlich gemacht, wie die Maßnahmen des E-Government Aktionsplans 2015 der EU-Kommission bei der NEGS-Umsetzungsplanung eingeordnet werden.

Mit seinem Memorandum vom 30. Juni 2011 hat der IT-Planungsrat beschlossen, die Umsetzungsplanung der NEGS auf verwaltungs- und fachübergreifende Themen bzw. Projekte zu konzentrieren und dabei eine enge Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund werden für eine zügige und durchgreifende Umsetzung der NEGS Schwerpunktmaßnahmen definiert, die sich auf vier übergeordnete Querschnittsthemen beziehen:

- a) Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government
- b) Standardisierung (Interoperabilität und Sicherheit) im europäischen Kontext
- c) Weiterer Auf- und Ausbau einer serviceorientierten, föderalen E-Government-Infrastruktur
- d) Weiterentwicklung der Kooperation und Kommunikation

Neben diesen zentralen, gemeinsamen Umsetzungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen sollen auch laufende und neue Maßnahmen in eigener Verantwortung der föderalen Akteure, die dem Zielsystem der NEGS zugeordnet werden können, als Beitrag zur Umsetzung der NEGS verstanden werden. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Steuerung bzw. der Koordination des IT-PLR und werden von den Maßnahmenträgern auch ausschließlich selbst finanziert. Dementsprechend sind sie nicht Bestandteil der Umsetzungsplanung des IT-PLR. Zielstellung und Verlauf der von den jeweiligen Federführern für bedeutsam gehaltenen dezentralen Maßnahmen zur Umsetzung der NEGS sollen jedoch durch einen „NEGS-Monitor“ im Informationssystem des IT-PLR dokumentiert werden.

Finanzierung

Die Finanzierung des im Kapitel 3 beschriebenen Umsetzungsprogramms für das Jahr 2012 ist gewährleistet und im Finanzplan 2012 des IT-Planungsrats entsprechend abgebildet. Um Planungssicherheit für die Federführer der jeweiligen Maßnahmen herzustellen, wurde die jährliche Finanzplanung des IT-Planungsrates um eine mittelfristige Betrachtung ergänzt.

Controlling¹

Der in diesem Dokument beschriebene Controlling-Ansatz umfasst sowohl operative als auch strategische Aufgaben und konzentriert sich im Wesentlichen auf die politische Koordinationsfunktion des IT-PLR. Sein wichtigstes Instrument dabei ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IT-Staatsvertrag der Bericht an die Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes (CdS-Konferenz). Dieser sollte sich auf die Gesamtentwicklung der föderalen Zusammenarbeit im Bereich der IT und des E-Governments konzentrieren und entsprechende strategisch orientierte Handlungsempfehlungen an die höchsten Ebenen der politisch verantwortlichen Akteure adressieren. Gleichwohl leitet sich daraus keine zentrale, übergreifende Controlling-Funktion für sämtliche E-Government-Aktivitäten der deutschen Verwaltung ab. Diese wäre nicht nur aus technisch-organisatorischen Gründen nahezu unmöglich, sondern wird auch gemäß des NEGS-Leitbildes „koordiniertes Handeln in Eigenverantwortung“ politisch nicht angestrebt.

¹ Dieser Konzeptteil entspricht unverändert dem entsprechenden Abschnitt im ersten Entwurf des Umsetzungskonzepts, das der IT-Planungsrat am 30.06.2011 als Arbeitsgrundlage beschlossen hat.

1 Ausgangssituation und Zielsetzung des Dokuments

Der IT-Planungsrat hat in seiner 3. Sitzung am 24. September 2010 die Nationale E-Government-Strategie (NEGS) verabschiedet. Gleichzeitig beauftragte er die Kooperationsgruppe „Strategie“, eine Umsetzungsplanung für die NEGS zu erarbeiten. Das von der Gruppe vorgeschlagene Vorgehenskonzept hat der IT-Planungsrat in seiner 4. Sitzung zur Kenntnis genommen.

Im nächsten Schritt hat die Kooperationsgruppe zur 5. Sitzung des IT-Planungsrates am 30. Juni 2011 den Entwurf der Umsetzungsplanung sowie einen Verfahrensvorschlag zur übergreifenden Abstimmung und Weiterentwicklung zur Befassung vorgelegt.

Im Rahmen dieser Sitzung hat der IT-Planungsrat die grundsätzliche strategische Ausrichtung und die politische Schwerpunktsetzung bei der Umsetzung der Nationalen E-Government Strategie diskutiert. Die Ergebnisse wurden im Memorandum² des IT-Planungsrats zusammengefasst und beschlossen.

Der IT-Planungsrat wird das Portfolio für seine weitere Arbeit auf Querschnittsthemen konzentrieren. Leitgedanke ist dabei der Aufbau einer föderalen IT-Infrastruktur im europäischen Kontext und die Weiterentwicklung der notwendigen Rahmenbedingungen. Der IT-Planungsrat hat hierzu folgende inhaltliche Schwerpunktangaben gemacht:

- Weiterentwicklung des Rechtsrahmens für E-Government,
- Stärke Ausrichtung des deutschen E-Government an europäische Entwicklungen sowie Intensivierung der Beteiligung an EU-Gremien bzw. Projekten,
- Förderung des transparenten Regierungs- und Verwaltungshandelns (Open Government) mit geeigneten Maßnahmen der Informationstechnik und des E-Government,
- Erarbeitung einer gemeinsamen Leitlinie für Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung. Der Aufbau eines föderalen, verwaltungsinternen Warn- und Informationsdienstes (CERT-Verbund) ist in diesem Kontext von besonderer Bedeutung,
- Erarbeitung einer eID-Strategie, um den sicheren Austausch mit der Verwaltung und der Wirtschaft über das Internet zu ermöglichen,

² Link: [Memorandum des IT-Planungsrats](#)

- Bündelung des gemeinsamen Wissensbestands und vereinheitlichte Bereitstellung von Informationen der öffentlichen Verwaltung durch ein föderatives Informationsmanagement,
- Entwicklung einer Standardisierungsagenda zur Festlegung von IT-Sicherheits- und IT-Interoperabilitätsstandards.

Durch seine Beschlüsse³ vom 30. Juni 2011 hat der IT-Planungsrat den inhaltlichen Rahmen für die NEGS-Umsetzungsplanung abgesteckt und veranlasst, dass neben Bund, Ländern und Kommunen, die ohnehin regelmäßig beteiligt sind, auch die Fachministerkonferenzen, die Wirtschaft und Wissenschaft sowie die Gewerkschaften und Berufsverbände für den öffentlichen Dienst in die Abstimmung und Weiterentwicklung der NEGS-Umsetzungsplanung einbezogen werden.

Die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats hat daraufhin die entsprechenden Beteiligungsmaßnahmen eingeleitet. Diese zielen auf einen permanenten Austausch mit den betreffenden Gruppen ab und wurden als iteratives Verfahren organisiert. Die Anregungen und Bedarfe der Beteiligten werden regelmäßig abgefragt bzw. überprüft und die NEGS-Umsetzungsplanung entsprechend angepasst.

Bis zum ersten Stichtag am 12. August 2011 haben sich in erster Linie die Ansprechpartner aus dem Bereich der Wirtschaft und Wissenschaft⁴ geäußert. Die Stellungnahmen aus diesem Bereich unterstützen ausdrücklich den gewählten Umsetzungsansatz. Zu verschiedenen Zielbereichen werden konkrete Handlungsempfehlungen gemacht, die im weiteren Verfahren zur Umsetzung der NEGS gewürdigt werden. Die weiteren Rückläufe aus dem eingeleiteten Beteiligungsprozess werden bis zum zweiten Stichtag am 30. April 2012 erwartet.

Das vorliegende Umsetzungsprogramm konzentriert sich zunächst auf die inhaltlichen Vorgaben aus dem Memorandum des IT-Planungsrats. Soweit sich die Anregungen aus den ersten Rückläufen zuordnen ließen, ist dies erfolgt. Die noch unberücksichtigten Punkte und kommende Impulse werden im weiteren Verfahren geprüft. Das Ergebnis fließt in die Fortschreibung der NEGS-Umsetzungsplanung ein, die erstmals im Oktober 2012 erfolgen soll.

³ Beschlüsse Nr. 2011/19 und 2011/24 des IT-Planungsrats

⁴ UAG Nationale E-Government-Strategie der AG 3 des IT-Gipfels und BITKOM

Ziel dieses Dokuments ist es, die erste Version der Umsetzungsplanung vorzustellen und durch den IT-Planungsrat als Grundlage für seine weitere Arbeit beschließen zu lassen⁵. Die Umsetzungsplanung umfasst auftragsgemäß drei Teilkonzepte:

- a) Maßnahmenplanung
- b) Finanzierung
- c) Controlling

⁵ Vor dem Hintergrund der o. g. Beschlusslage wurde der erste Entwurf der Umsetzungsplanung überarbeitet und wird nun durch dieses Dokument abgelöst.

2 Handlungsprämissen für die Umsetzung der NEGS

Anmerkung:

Die in diesem Kapitel beschriebenen Handlungsprämissen wurden vom IT-Planungsrat bereits mit Beschluss Nr. 2011/19 vom 30. Juni 2011 bekräftigt und waren Grundlage für die Arbeit der Kooperationsgruppe.

Dem IT-PLR sind gemäß IT-Staatsvertrag verschiedene Aufgaben und Funktionen übertragen worden, die er im Rahmen seines Wirkens und so auch bei der Umsetzung der NEGS erfüllen muss. Er verfügt dabei über verschiedene Möglichkeiten, Maßnahmen voranzutreiben. So kann er beispielsweise Empfehlungen gegenüber anderen Gremien oder Institutionen aussprechen. Innerhalb seiner durch den IT-Staatsvertrag definierten Kompetenzen kann der IT-PLR zudem Maßnahmen definieren und beschließen sowie im Rahmen seiner Strukturen die Umsetzung steuern.

Die NEGS versteht sich als Leitbild für koordiniertes Handeln in Eigenverantwortung der öffentlichen Verwaltung und als Agenda gemeinsamer Vorhaben.⁶ Das heißt, neben dem IT-PLR sind alle föderalen Akteure sowie Wirtschaft und Wissenschaft aufgerufen, an der NEGS-Umsetzung aktiv mitzuwirken und dabei die Bürgerinnen und Bürger sowie die weiteren Zielgruppen zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund werden für die Umsetzung der NEGS die nachfolgend beschriebenen Handlungsprämissen festgelegt.

2.1 Die NEGS bildet das inhaltliche Fundament für den IT-PLR

Das Zielsystem der NEGS stellt das föderale Koordinatensystem des E-Government von Bund, Ländern und Kommunen dar. Die drei Verwaltungsebenen sind gefordert, ihre E-Government-Aktivitäten untereinander abzugleichen und an der NEGS auszurichten. Die Handlungsmöglichkeiten des IT-Planungsrates werden durch die NEGS nicht begrenzt.

Die Agenda gemeinsamer - d. h. zentraler - Maßnahmen ergibt sich aus der Maßnahmenplanung (vgl. Anlage 1). Es ist anzustreben, dass darüber hinaus eigene Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen sowie von Wirtschaft und Wissenschaft zur

⁶ NEGS in der Beschlussfassung vom 24. September 2010, S. 5f.

Weiterentwicklung des E-Governments mit den Zielvorgaben der NEGS in Einklang gebracht werden und als dezentrale Umsetzungsmaßnahmen zu verstehen sind.

Um einen Gesamtüberblick zu den vielfältigen Aktivitäten zur Umsetzung der NEGS zu ermöglichen, sollen Zielstellung und Verlauf der zentralen und der aus Sicht der Federführer wichtigsten dezentralen Maßnahmen, die die Umsetzung der NEGS beispielhaft unterstützen, durch einen „NEGS-Monitor“ als Teil des Informationssystems des IT-PLR in Form einer Webapplikation dokumentiert werden (siehe S. 18, Tz. 3.1.2).⁷

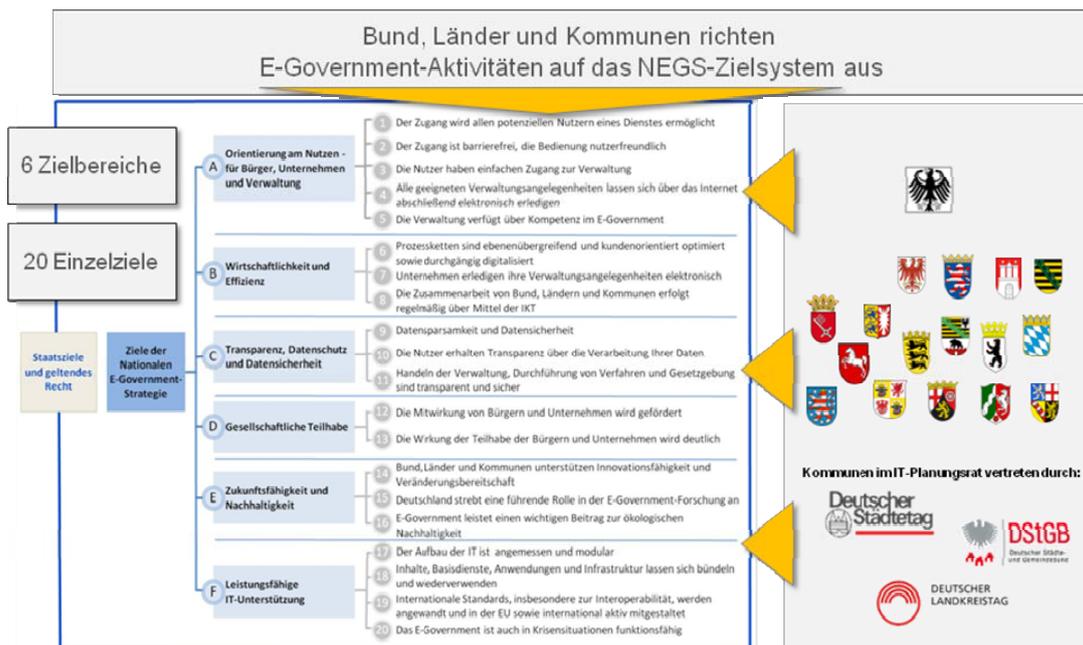


Abbildung 1: NEGS als föderales Koordinatensystem

Das Leitbild der NEGS umfasst im Besonderen den Aspekt einer föderalen Arbeitsteilung und fachübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich des E-Government. Die Verantwortung für die IT-Unterstützung von Fachaufgaben liegt bei den zuständigen Fachministerkonferenzen und damit bei den Fachverwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen. E-Government ist somit Teil ihrer originären Fachverantwortung. Der IT-PLR hat in diesem Kontext die Aufgabe, einerseits übergeordnete - d. h. verwaltungs- und fachübergreifende - Voraussetzungen für E-Government - etwa in Bezug auf die technisch-infrastrukturellen und rechtlichen Aspekte - zu fördern und andererseits den Auf- und Ausbau einer föderalen Infrastruktur (v. a. Netze und gemeinsame IT-Basisdienste) für das E-Government zu unterstützen. Deshalb ist im praktischen Zusammenspiel zwischen dem IT-

⁷ Hierzu besteht ein gemeinsamer Vorschlag des Landes Berlin und der Geschäftsstelle IT-PLR. Dieser wird zurzeit im Rahmen der Erstellung eines Gesamtkonzepts für das Informationssystem des IT-PLR i. S. § 2 (3) IT-Staatsvertrag geprüft.

PLR und den Fachministerkonferenzen eine wechselseitige Verzahnung der Planungen und Vorhaben erforderlich, so dass die betreffenden Gremien eine gegenseitige Treiberfunktion wahrnehmen können.

Wirtschaft und Wissenschaft sind aufgefordert, sich im Verhältnis zur Verwaltung als Partner zu definieren und aktiv die Planungs- und Umsetzungsprozesse im E-Government zu unterstützen. Aus diesem partnerschaftlichen Selbstverständnis heraus können sie noch stärker als bisher zu Impulsgebern für die Weiterentwicklung des E-Government werden.

2.2 Die Fortschreibung der NEGS ist ein kontinuierlicher Prozess

Die Erarbeitung, Umsetzung, Evaluierung und Fortschreibung der NEGS ist nicht als singuläres Vorgehen zu verstehen, sondern als kontinuierlicher Prozess, der sich in drei Phasen gliedert: Strategische Planung, operative Umsetzung sowie Evaluation und Fortschreibung.

Die am 24. September 2010 durch den IT-Planungsrat verabschiedete NEGS umfasst einen Planungshorizont (Leitbild) bis 2015. Die regelmäßige Bewertung der Umsetzungsplanung wird durch ein zentrales Controlling (vgl. Kapitel 5) der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats sichergestellt. Dadurch wird der IT-Planungsrat in seiner Steuerungsfunktion unterstützt; flexible Kurskorrekturen bei der strategischen Ausrichtung und bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen werden ermöglicht.

Eine umfassende Evaluation der Gesamtumsetzung wird erstmals Ende 2014 eingeleitet, so dass eine abgestimmte Fortschreibung der NEGS für den Planungszeitraum ab 2016 erfolgen kann.

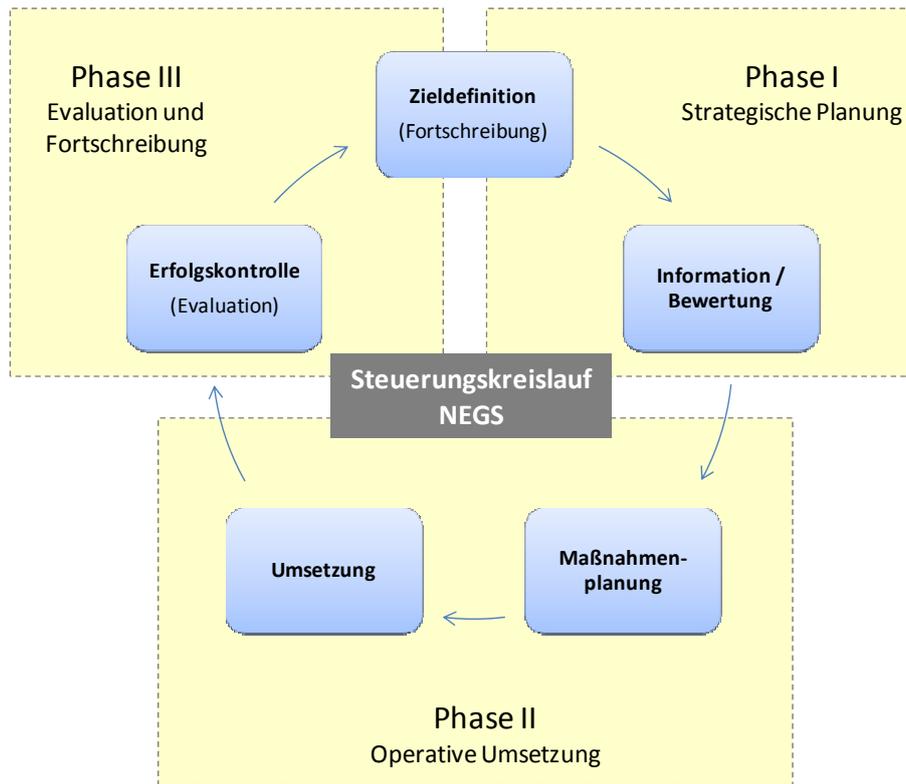


Abbildung 2: Steuerungskreislauf des IT-PLR

2.3 Die NEGS-Umsetzung ist mit den E-Government-Aktivitäten der EU-Kommission verzahnt

Im vorliegenden Umsetzungskonzept zur NEGS wurden die Maßnahmen des E-Government-Aktionsplans 2011-2015 der EU-KOM aktiv aufgegriffen. Das NEGS-Umsetzungskonzept folgt dem zeitlich versetzten bzw. gestuften Vorgehen des EU-Aktionsplans, damit eine Synchronisierung mit den europäischen E-Government-Aktivitäten ermöglicht wird. Etwaige Änderungen auf europäischer Ebene machen eine Überprüfung der deutschen E-Government-Strategie erforderlich.

Der IT-PLR wirkt aktiv darauf hin, dass die deutsche Beteiligung an europäischen E-Government-Aktivitäten optimiert und intensiviert wird. Der IT-PLR wird deshalb aufzeigen, wie die Kooperationsformen der föderalen Akteure verbessert werden können, um dieses Ziel zu erreichen. Entsprechende Handlungsempfehlungen gehen aus dem Bericht der Kooperationsgruppe des IT-Planungsrats zum fachlichen Austausch mit der Europäischen Kommission zu übergreifenden europäischen E-Government-Themen (KoopGr EU) hervor.

2.4 Die Umsetzungsmaßnahmen müssen steuerbar und messbar sein

Die zentralen Umsetzungsmaßnahmen müssen einzeln und in ihrer Gesamtheit für den IT-Planungsrat quantitativ und qualitativ steuerbar sein. Das bedeutet zunächst, dass die Umsetzungsplanung für die Einzelmaßnahmen inhaltlich, zeitlich und finanziell dargestellt wird und im Rahmen der abgestimmten Budgets realisierbar ist. Zudem muss der Maßnahmenfortschritt anhand definierter, einheitlicher Kriterien gemessen werden können. Maßnahmen, die ihre inhaltlichen, zeitlichen oder finanziellen Meilensteine oder den mit der Projektierung intendierten Nutzen nicht erreichen, sind vom IT-PLR ggf. anzupassen oder einzustellen.

2.5 Die Planung der Maßnahmen erfolgt im Einklang mit der Finanzplanung

Für den Planungszeitraum 2011 und 2012 ist der Finanzplan des IT-Planungsrats festgelegt. Zudem stehen die jeweiligen Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern unter Haushaltsvorbehalt. So geben die bestehenden jährlichen Finanzplanansätze des IT-PLR die Gestaltungsmöglichkeiten für die Jahre 2011 und 2012 vor. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Planungsprozesse für die nachfolgenden Haushaltsjahre wiederum die Gestaltungsmöglichkeiten des IT-PLR determinieren. Insoweit steht die gesamte Umsetzungsplanung der NEGS unter Haushalts- bzw. Finanzierungsvorbehalt.

Vor diesem Hintergrund ist spätestens für den Zeitraum ab 2013 auch anhand des bis dahin realisierten Nutzens der Maßnahmen zu prüfen, in welcher Höhe die Mittel von Bund und Ländern für den IT-PLR bereitgestellt werden sollen. Hierbei wird angestrebt, eine finanzielle Belastung der Länder und des Bundes, die über die bisherigen Finanzierungsbeiträge hinaus geht, zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist ggf. auch zu untersuchen, ob neue Finanzierungsansätze mit dem Ziel einer Erweiterung der finanziellen Gestaltungsmöglichkeiten für die Umsetzung der NEGS gefunden werden können.

3 Maßnahmenplanung zur Umsetzung der NEGS

Im Maßnahmenportfolio für die Umsetzung der NEGS sollen sowohl die Zielerwartungen und gemeinsamen Prioritäten als auch die konkreten Aktivitäten aller Beteiligten zum Ausdruck kommen. Die vorangestellten Handlungsprämissen dienen dabei als Orientierungsrahmen. Vor diesem Hintergrund wird für die Umsetzung der NEGS folgender Ansatz bestätigt.

3.1 Maßnahmenkategorien

Entsprechend der föderalen Aufgabenverteilung werden die Umsetzungsmaßnahmen für die NEGS in zwei Kategorien unterteilt:

- I. Zentrale übergreifende Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen
- II. Dezentrale Umsetzungsmaßnahmen

3.1.1 Maßnahmenkategorie I - Zentrale übergreifende Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen

Hierbei geht es in erster Linie um Ebenen übergreifende gemeinsame Vorhaben von Bund, Ländern und Kommunen, die den Auf- und Ausbau eines föderalen E-Government - insbesondere in Bezug auf gemeinsame Infrastrukturen, Basisdienste und Verfahren - beschleunigen sollen und als Steuerungs- oder Koordinierungsprojekte in den Projekt- und Anwendungsplan des IT-PLR aufgenommen werden.

Entsprechend der Schwerpunktsetzung des IT-Planungsrates durch sein Memorandum (vgl. Kapitel 1) wird der aktuelle Projekt- und Anwendungsplan angepasst: Die Vorhaben im Rahmen des Aktionsplans Deutschland-Online (DOL)⁸ werden bis Ende 2012 beendet bzw. in den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Fachministerkonferenzen überführt.

3.1.1.1 Steuerungsprojekte

Auf der Grundlage von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des IT-Staatsvertrages steuert der IT-PLR die E-Government-Projekte, welche ihm durch die CdS-Konferenz zugewiesen werden (Steuerungsprojekte). Dies sind Projekte von herausragender Bedeutung für Bund, Länder

⁸ aktuell: Kfz-Wesen, Meldewesen, Personenstandswesen, Nationales Waffenregister; das Vorhaben Infrastruktur (DOI) wurde bereits zum 31.12.2010 beendet und in neue Verantwortungsstrukturen überführt.

und Kommunen. Der IT-PLR übt hier gestaltenden Einfluss auf Projektinhalte aus und besitzt Entscheidungsverantwortung hinsichtlich der Projektgrundlagen. Insbesondere können Steuerungsprojekte der Untersuchung oder Entwicklung fachunabhängiger und fachübergreifender IT-Interoperabilitätsstandards oder IT-Sicherheitsstandards im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 dienen.

Um eine effiziente Umsetzung und beherrschbare Steuerung durch den IT-PLR gewährleisten zu können, ist die Konzentration auf einige wenige Steuerungsprojekte im Rahmen verfügbarer Finanzmittel notwendig. Deshalb sollen die Maßnahmen Nr. 1-7 des Schwerpunkteprogramms dem IT-Planungsrat als Steuerungsprojekte zugewiesen werden.⁹

3.1.1.2 Koordinierungsprojekte

Koordinierungsprojekte sind Vorhaben, für die dem IT-PLR die Koordinierungsverantwortung für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des IT-Staatsvertrages obliegt. In Abgrenzung zur Beschlusskompetenz bei IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards nach § 1 Absatz 1 Nr. 2 des IT-Staatsvertrages und der Steuerungskompetenz für die zugewiesenen Projekte nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des IT-Staatsvertrages besitzt der IT-PLR insoweit keine inhaltliche Entscheidungsgewalt. Daraus folgt, dass der IT-PLR bei diesen Projekten Einfluss lediglich in Gestalt von Stellungnahmen und Empfehlungen ausüben kann.

Bei diesen Projekten handelt es sich bisher in erster Linie um Maßnahmen, die entweder eine wesentliche Komponente zur Weiternutzung im föderativen E-Government beinhalten oder die der Umsetzung eines Fachverfahrens dienen, das in der Zuständigkeit einer oder mehrerer Fachministerkonferenzen liegt.

Die Steuerung und Finanzierung dieser Projekte bzw. Maßnahmen und damit die inhaltliche Entscheidungsverantwortung verbleibt im Unterschied zu den Steuerungsprojekten nach Ziffer 3.3.1 grundsätzlich bei den Projektträgern (Bund, Länder, Kommunen oder Fachministerkonferenzen). Der IT-PLR kann dabei im Hinblick auf die Verbreitung, Akzeptanz und Nachnutzung als „Multiplikator“ und Meinungsbildungsgremium fungieren.

⁹ Die aktuellen Steuerprojekte (Kfz-Wesen, Meldewesen, Personenstandswesen, Nationales Waffenregister) beziehen sich auf den Aktionsplan Deutschland-Online. Parallel wird das Schwerpunktprogramm des IT-PLR zur NEGS-Umsetzung aufgelegt, um bereits jetzt die Weichenstellung bei der Neuausrichtung des Aufgabenportfolios gemäß des Memorandums des IT-Planungsrates vornehmen zu können.

Durch diese top-down vorgenommene inhaltliche Schwerpunktsetzung wurde eine weitere Priorisierung der Umsetzungsmaßnahmen entbehrlich, zumal der angemeldete Mittelbedarf im Rahmen der verfügbaren Projektmittel liegt.

Nicht ausgeschlossen ist, dass dem IT-PLR vom Projektträger ein spezielles Mandat zur Wahrnehmung darüber hinaus gehender Aufgaben erteilt wird, welches sich etwa auf die Abstimmung von Projekthinhalten, Bewertung von Projektergebnissen oder Entscheidung streitiger Fragen erstrecken kann. Weiterhin möglich bleibt die Ableitung neuer IT-Interoperabilitäts- bzw. -Sicherheitsstandards aus den Projektergebnissen und deren Festlegung gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des IT-Staatsvertrages durch den IT-PLR.

Schließlich gehört es zu den Aufgaben des IT-PLR, im Sinne des Controlling auf die Einhaltung bereits geltender gemeinsamer IT-Standards nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des IT-Staatsvertrages zu achten sowie auf mögliche Risiken rechtzeitig aufmerksam zu machen.

Eine vertiefte Darstellung und strukturierte Betrachtung der Koordinierungsaufgaben des IT-PLR insbesondere unter Berücksichtigung des Zusammenspiels mit den Fachministerkonferenzen und der europäischen Verflechtungen des E-Government, in der grundlegende Arbeitsprozesse und zweckentsprechende Kooperationsmodelle aufgezeigt werden, bedarf einer weitergehenden Untersuchung. In der Umsetzungsplanung ist deshalb ein entsprechendes Schwerpunktprojekt vorgesehen.¹⁰

3.1.1.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government

In die Maßnahmenkategorie I fallen auch koordinierende Tätigkeiten und gemeinsame Aktivitäten von Bund, Ländern und Kommunen, die der Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government dienen. Hier ist vor allem die Begleitung der Initiative zu einem E-Government-Gesetz des Bundes zu nennen. Auch die vom IT-PLR eingesetzten Kooperationsgruppen sowie weitere Unterstützungsleistungen für allgemeine Koordinierungsmaßnahmen ohne expliziten Projektcharakter sind hier einzuordnen.

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung der NEGS ist, dass die notwendigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen nicht nur erkannt, sondern auch konsequent verbessert werden. Der IT-PLR verfügt hierbei über begrenzte Regelungskompetenzen und Ressourcen. Er ist deshalb auf eine enge Kooperation mit allen föderalen Akteuren angewiesen, um auf ein koordiniertes Vorgehen und eine zielgerichtete Bündelung knapper Mittel hinwirken zu können. Bei den Rahmenbedingungen für die Umsetzung der NEGS sind vor allem rechtliche, technische, organisatorische und finanzielle Aspekte zu beachten.

¹⁰ M19.1.2 - Verbesserung der Informations- und Kommunikationsbeziehungen des IT-Planungsrates auf nationaler und internationaler Ebene

Anmerkung:

Im Entwurf des Umsetzungskonzepts, das der IT-Planungsrat am 30. Juni 2011 als weitere Arbeitsgrundlage beschlossen hat, sind die relevanten Aspekte beschrieben. Diese wurden von der Kooperationsgruppe bei der Weiterentwicklung der Umsetzungsplanung vollumfänglich berücksichtigt, so dass hier auf eine wiederholte Beschreibung der Erfolgsfaktoren verzichtet werden kann.

3.1.2 Maßnahmenkategorie II - Dezentrale Umsetzungsmaßnahmen

Dezentrale Umsetzungsmaßnahmen sind laufende und neue Maßnahmen in eigener Verantwortung der föderalen Akteure, die diese dem Zielsystem der NEGS zuordnen wollen. Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Steuerung bzw. der Koordination des IT-PLR und werden von den Maßnahmenträgern ausschließlich selbst finanziert. Dementsprechend sind sie nicht Bestandteil der durch den IT-PLR zu beschließenden Umsetzungsplanung.

Die jeweiligen Federführer der dezentralen Umsetzungsmaßnahmen können Zielstellung und Verlauf zur Umsetzung der NEGS in einem „NEGS-Monitor“ des IT-PLR dokumentieren. Dabei informieren sie in eigener Verantwortung in erster Linie über ihre Projekte, die ihrem Verständnis entsprechend die Umsetzung der NEGS beispielhaft unterstützen. Hierbei kommen auch geeignete Maßnahmen in eigener Verantwortung der Fachministerkonferenzen sowie der Wirtschaft und Wissenschaft in Betracht.

Hierzu ist nach Verabschiedung der Umsetzungsplanung eine Umfrage der Geschäftsstelle IT-Planungsrat geplant, die durch die Ansprechpartner des IT-Planungsrats (IT-Rat des Bundes, Kommunale Spitzenverbände, Ansprechpartner der Länder und der Fachministerkonferenzen, AG3 des IT-Gipfels etc.) als Multiplikatoren unterstützt werden soll.¹¹

¹¹ Eine redaktionelle Steuerung oder Verantwortung für die Beiträge übernimmt der IT-PLR dabei nicht. Bei Projekten, die länger als zwei Jahre im NEGS-Monitor nicht fortgeschrieben wurden, fragt die Geschäftsstelle den aktuellen Stand nach und entscheidet mit dem Federführer, ob die Projektbeschreibung aktualisiert oder gelöscht wird.

3.2 Verzahnung mit den E-Government-Aktivitäten der EU-Kommission

Der E-Government Aktionsplan 2015 der EU-Kommission umfasst 40 Handlungsempfehlungen, die in drei Maßnahmenkategorien untergliedert werden:

- A) Maßnahmen der Mitgliedstaaten (MS)
- B) Maßnahmen, die von den MS und der EU-Kommission gemeinsam durchgeführt werden (MS+KOM)
- C) eigene Maßnahmen der EU-Kommission

Für die Umsetzung der NEGS sind in erster Linie die Kategorien A) und B) relevant. Bei der Maßnahmendefinition für die Umsetzung der NEGS wurden die korrelierenden Maßnahmen des EU-Aktionsplans entsprechend zugeordnet, so dass der unmittelbare Bezug sichtbar wird und bei der Planung konkreter Einzelmaßnahmen für die NEGS die Handlungsempfehlungen der EU berücksichtigt werden.

Bei den Maßnahmen der Kategorie C ist noch zu prüfen, inwieweit sich Deutschland hier einbringen kann. In vielen Fällen hat die EU-Kommission Ausschreibungen („Calls“) für die Beteiligung an Projekten angekündigt. Das Zusammenspiel der föderalen Akteure in Deutschland muss optimiert werden, um die nationalen Belange effektiv in den europäischen Kontext einbringen und umgekehrt Entwicklungen aufgreifen zu können. Deshalb wurde eine entsprechende Schwerpunktmaßnahme ins Umsetzungsprogramm aufgenommen.

Im Überblick stellen sich die Maßnahmenkategorien und der Bezug zum EU E-Government Aktionsplan wie folgt dar:

Europäischer E-Government Aktionsplan 2011 - 2015	
A) Maßnahmen der Mitgliedstaaten B) Gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission C) eigene Maßnahmen der EU-Kommission	
Maßnahmen NEGS-Umsetzung bis 2015	
Kategorie I Zentrale, gemeinsame Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen (einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government)	Kategorie II Dezentrale Maßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen

Abbildung 3: Maßnahmenkategorien zur NEGS-Umsetzung und Bezug zum EU-Aktionsplan

3.3 Umsetzungsprogramm für die NEGS

Die Nationale E-Government-Strategie umfasst sechs Zielbereiche, aus denen sich 20 Einzelziele ableiten, die mit exemplarischen Handlungsempfehlungen verbunden sind.

Die Gesamtumsetzungsplanung (Anlage 2) zeigt systematisch und detailliert für jedes Einzelziel auf, mit welchem Lösungsansatz (L) bzw. mit welchen konkreten Maßnahmen (M) die Handlungsempfehlungen aufgegriffen werden. Zudem wird deutlich gemacht, wie die Maßnahmen des E-Government Aktionsplans 2015 der EU-Kommission bei der NEGS-Umsetzungsplanung eingeordnet werden.

Die Maßnahmenplanung zur Umsetzung der NEGS beruht auf folgenden Beiträgen bzw. Bausteinen:

- Vorschläge, die die Kooperationsgruppe selbst entwickelt hat,
- Anregungen aus vorangegangenen und aktuell laufenden Beteiligungsprozessen,
- Berücksichtigung bestehender Projekte und Anwendungen des IT-PLR.

Mit seinem Memorandum vom 30. Juni 2011 hat der IT-Planungsrat beschlossen, die Umsetzungsplanung der NEGS auf verwaltungs- und fachübergreifende Themen bzw. Projekte zu konzentrieren und dabei eine enge Abstimmung mit den Fachministerkonferenzen vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund werden für eine zügige und durchgreifende Umsetzung der NEGS Schwerpunktmaßnahmen definiert, die sich auf vier übergeordnete Querschnittsthemen beziehen:

- a) Verbesserung der Rahmenbedingungen für E-Government
- b) Standardisierung (Interoperabilität und Sicherheit) im europäischen Kontext
- c) Weiterer Auf- und Ausbau einer serviceorientierten, föderalen E-Government-Infrastruktur
- d) Weiterentwicklung der Kooperation und Kommunikation

Die Schwerpunktmaßnahmen sind in der Gesamtumsetzungsplanung hervorgehoben und werden in der Anlage 1 des Umsetzungskonzepts (Schwerpunktprogramm) im Überblick dargestellt.

Soweit erforderlich, wurden bzw. werden zu den zentralen Umsetzungsmaßnahmen Steckbriefe erstellt, aus denen die Verantwortlichkeiten, Zielstellungen, Meilenstein- und Ressourcenplanung sowie der Zielbeitrag zur NEGS hervorgehen. Diese dienen einerseits der Dokumentation des Umsetzungsfortschritts und bilden andererseits die Grundlage für die Steuerung durch den IT-Planungsrat (vgl. Tz. 5 - Controlling-Ansatz für die Umsetzung).

4 Finanzierung der NEGS-Umsetzung

4.1 Finanzierung innerhalb des Finanzplans des IT-Planungsrats

Die Finanzierung des im Kapitel 3 beschriebenen Umsetzungsprogramms für das Jahr 2012 ist gewährleistet und im Finanzplan 2012 des IT-Planungsrats entsprechend abgebildet. Um Planungssicherheit für die Federführer der jeweiligen Maßnahmen herzustellen, wurde die jährliche Finanzplanung des IT-Planungsrates um eine mittelfristige Betrachtung ergänzt.

Für den Zeitraum 2012 bis 2015 stehen für Projekte des IT-Planungsrates jährlich 1.317 T€ zur Verfügung. Aus den Jahren 2010 und 2011 bestehen übertragbare Ausgabenreste in Höhe von voraussichtlich 952 T€. So ergibt sich ein mögliches Projektbudget in Höhe von 6.220 T€ für den genannten Zeitraum¹².

Für die Projekte des Aktionsplans Deutschland-Online werden im Jahr 2012 Mittel in Höhe von rd. 550 T€ zur Verfügung gestellt.

Bei der Durchführung von Projekten sind drei Phasen zu berücksichtigen: Planungsphase, Umsetzungsphase, Dauerbetrieb („plan-build-run-Modell“). Dieser Ansatz folgt konsequent der strategischen Gesamtausrichtung des Umsetzungsprogramms, das auf den Aus- und Aufbau einer gemeinsamen, föderalen Infrastruktur abzielt.

Die Projektmittel des IT-Planungsrates werden grundsätzlich nicht für den Regelbetrieb zur Verfügung gestellt. Über die Realisierung der Vorhaben und die Finanzierungsart ist separat zu entscheiden.

Anmerkung:

Im ersten Entwurf des Umsetzungskonzepts sind die verschiedenen möglichen Finanzierungsinstrumente für Vorhaben des IT-Planungsrates beschrieben worden, die hier nicht noch einmal vollständig wiederholt werden sollen. Mit Blick auf die „Build-Run-Problematik“ („Wer bezahlt Umsetzung und Betrieb von gemeinsamen IT-Infrastruktur-Komponenten?“) sollen hier aber noch einmal die wichtigsten Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

¹² Die Haushaltsmittel des IT.-Planungsrates sind übertragbar. Die verbindlichen Zahlen für 2012 können jedoch erst nach Abschluss der Jahresrechnung 2011 genannt werden. Die beschriebene Planung für 2012 ist aber belastbar, weil sie den Mittelbedarf der laufenden Projekte berücksichtigt.

4.2 Finanzierungsinstrumente außerhalb des Finanzplans des IT-Planungsrats

Außerhalb des definierten Finanzrahmens des IT-PLR bietet sich eine Reihe weiterer Lösungsansätze/Finanzierungsinstrumente an, die dem IT-PLR Handlungsflexibilität ermöglichen. Dabei ist die Art der Maßnahme dafür maßgeblich, welche Finanzierungsart die sinnvollste und ggf. auch wirtschaftlichste ist.

4.2.1 Finanzierung von Maßnahmen durch Fachverwaltungen

Auch wenn einige Länder kein globales bzw. zentralisiertes IT-Budget besitzen, um neue übergreifende Projekte zu finanzieren, so besteht doch die Möglichkeit, dass Fachverwaltungen spezifische Projekte in Zusammenarbeit mit dem IT-PLR initiieren und selbst finanzieren. Durch die Koordinierung und Begleitung des IT-Planungsrats ist eine Abstimmung mit anderen IT-Systemen und Übertragung von Lösungen besser möglich.

Diese so genannten Koordinierungsprojekte sind E-Government- oder IT-Projekte, die eine wesentliche Komponente zur Weiternutzung im föderativen E-Government darstellen (z. B. die verwaltungsübergreifende Transaktionsinfrastruktur S.A.F.E.¹³ oder andere Projekte, die Leuchtturmcharakter besitzen). Sie können daher unter dem Dach des IT-Planungsrats zusammengeführt werden. Die fachliche Projektsteuerung und die Finanzierungsverantwortung für diese Vorhaben verbleiben im Unterschied zu den Steuerungsprojekten vollständig bei den Projektverantwortlichen (z. B. Bund, Länder, Fachministerkonferenzen).

4.2.2 Finanzierung von Maßnahmen durch Mitglieder des IT-PLR

Es besteht die Möglichkeit, dass Maßnahmen des IT-PLR nur vom Bund oder einem Land bzw. einigen Ländern oder Nutzern finanziert werden. Idealerweise können an diesen Maßnahmen die anderen Länder und Kommunen partizipieren (Prinzip „Einer/einige für alle“ nach Maßgabe der „Kieler Beschlüsse“). Um die Wirksamkeit und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Kieler Beschlüsse zu evaluieren, wurde ein entsprechendes Schwerpunktprojekt aufgesetzt.

Anwendungen bzw. Dienste, die bereits betriebsreife erreicht haben, können – wie schon bei den bestehenden Anwendungen des IT-Planungsrats¹⁴ – durch die Nutzer auf Basis eines Umlageverfahrens (Königsteiner Schlüssel) finanziert werden.

¹³ „S.A.F.E. = Secure Access to Federated E-Justice / E-Government“

¹⁴ Deutsches Verwaltungsdienste Verzeichnis (DVDV), Leistungskatalog (LeiKa), Behördenfinder Deutschland (BFD), Governikus (Virtuelle Poststelle), Einheitlicher Behördenruf D115

4.2.3 Teilfinanzierung von Maßnahmen durch Externe

Es ist auch - unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, wie z. B. des Vergaberechts – zu prüfen, ob und inwieweit Maßnahmen durch Unterstützung Externer (Wirtschaft) realisiert werden können. Initiiert vom IT-Planungsrat werden von der öffentlichen Verwaltung nur die Rahmenbedingungen entwickelt und festgelegt. Die Betreiber entwickeln Geschäftsmodelle zur Finanzierung ihres Teils der Umsetzung.

4.2.4 Maßnahmen mit Finanzierung durch Fördermittel

Grundsätzlich ist es denkbar, dass Maßnahmen mit Hilfe von Fördermitteln, z.B. von der EU, finanziert werden können. Solche Fördermaßnahmen erfordern allerdings fast immer eine Selbstbeteiligung. Das Antragsverfahren ist oft aufwendig, die Fördersumme begrenzt und das Förderthema eingeschränkt. Eine Finanzierung durch Fördermittel ist daher nur als Zusatzmaßnahme für wenige Projekte denkbar.

Ein Beispiel ist hier das aktuelle Förderprogramm im Bereich „Policy Support Programme – Information and Communication Technology (CIP PSP ICT)“; vorgesehen sind Projekte zu „Harmonisierung von eIDs“, „Cloud Computing“ und „IPv6“. ¹⁵

4.3 Weiterentwicklung der Finanzierungsinstrumente zur Umsetzung von Maßnahmen der NEGS

Die Nationale E-Government-Strategie erhebt den Anspruch, einen Beitrag zur Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen für Staat und Verwaltung (Globalisierung und Zusammenwachsen in Europa, demografischer Wandel, technologischer Wandel, Klimawandel etc.) zu leisten. Das deutsche E-Government soll dazu im Jahr 2015 einen europäischen Spitzenplatz erreichen. Für die gezielte Weiterentwicklung und Neupositionierung des deutschen E-Governments sollten bestehende Finanzierungsinstrumente weiter entwickelt und ggf. neue Finanzierungsmodelle geprüft werden, die die föderative Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen in Fragen der Informationstechnik stärken können.

¹⁵ http://ec.europa.eu/information_society/activities/ict_psp/index_en.htm

Falls in Zukunft ein erhöhter Finanzierungsbedarf festgestellt werden sollte – z. B. für den Aus- und Aufbau der föderalen Infrastruktur, kommen aus heutiger Sicht die im Folgenden skizzierten neuen Finanzierungsmöglichkeiten in Betracht.

4.3.1 Bündelung bestehender Mittel zur Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen

Die Maßnahmen, die sich aus der Nationalen E-Government-Strategie ableiten lassen und bei denen eine übergreifende Nutzung zu erwarten ist, tragen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Effektivität der deutschen Verwaltung bei. Deshalb sollte für die Umsetzung derartiger gemeinsamer föderativer Maßnahmen ein geeignetes Modell zur Erweiterung und Flexibilisierung des bestehenden finanziellen Gestaltungsspielraums des IT-PLR, unter Zusammenführung von Haushaltsmitteln von Bund Ländern und Kommunen, gefunden werden.

Darüber hinaus wäre es möglich, zusätzlichen Mittelbedarf rein maßnahmenbezogen zu diskutieren und zu beschließen.

4.3.2 Vorfinanzierung durch Betreiber und Refinanzierung durch Entgelte

Denkbar ist, dass insbesondere beim Aufbau von zentralen Dienstleistungsangeboten (Shared Service Center) die notwendigen Investitionen weitgehend von dem vorgesehenen Betreiber (z.B. Rechenzentrum in der Verwaltung oder der Wirtschaft) vorfinanziert und durch Entgelte refinanziert werden. Die Höhe der Entgelte und die längerfristige Nutzung des IT-Systems müsste vertraglich vereinbart werden. Die Entgelte sind von den bisherigen Auftraggebern der IT-Systeme zu bezahlen.

5 Controlling-Ansatz für die Umsetzung der NEGS

Anmerkung:

Dieses Kapitel entspricht unverändert dem entsprechenden Abschnitt im ersten Entwurf des Umsetzungskonzepts, das der IT-Planungsrat am 30. Juni 2011 als Arbeitsgrundlage beschlossen hat.

Der Steuerungskreislauf für die NEGS ist – wie oben bei den Handlungsprämissen beschrieben (vgl. 2.2) – als kontinuierlicher Prozess zu verstehen. Er umfasst sowohl operative als auch strategische Controlling-Aufgaben. Die operativen Controlling-Aufgaben konzentrieren sich im Wesentlichen auf ein Projekt- bzw. Programmcontrolling. Die strategischen Aufgaben beziehen sich in erster Linie auf die Programmplanung bzw. Fortschreibung und Evaluation der NEGS.

Die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats hat die Aufgabe, alle Phasen des Steuerungskreislaufes für die NEGS - d. h. Erarbeitung, Umsetzung, Evaluierung und Fortschreibung - zu unterstützen und eine bedarfsgerechte Berichterstattung an den IT-PLR zu gewährleisten. Gleichwohl lässt sich daraus keine zentrale, übergreifende Controlling-Funktion für alle E-Government-Aktivitäten der föderalen Akteure ableiten. Diese wäre nicht nur aus technisch-organisatorischen Gründen nahezu unmöglich, sondern gemäß des NEGS-Leitbildes „koordiniertes Handeln in Eigenverantwortung“ auch politisch nicht opportun.

5.1 Operative Controlling-Aufgaben

Für die Steuerungs- und Koordinierungsprojekte des IT-PLR wird durch die Geschäftsstelle ein Standardberichtswesen betrieben. Für die Datenbereitstellung sind die jeweiligen Projektleitungen der Federführer zuständig. Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die zugeliferten Informationen aufzubereiten, auszuwerten und das Gesamtergebnis termingerecht an den IT-PLR zu berichten.

Die Standardberichte haben den Zweck, in einem regelmäßigen Turnus relevante Steuerungsinformationen abzurufen und aufzubereiten. Hierbei sind neben Auskünften zur zeitlichen und inhaltlichen Fortentwicklung der Projekte insbesondere auch Daten zum Verbrauch von Ressourcen, die den (Steuerungs-) Projekten vom IT-PLR aus zentralen Mitteln zugewiesen wurden, von Interesse. So kann eine unmittelbare Verzahnung mit den

Budgetprozessen des IT-PLR sichergestellt werden. Bei gravierenden Änderungen außerhalb des Berichtsturnus, sind diese durch den jeweiligen Federführer in Form von Ad-hoc-Berichten der Geschäftsstelle des IT-Planungsrats mitzuteilen.

Das Berichtswesen ist der zentrale Auslöser für steuernde Maßnahmen im Rahmen des Programmmanagements, da hier in regelmäßigen Abständen Informationen aufgearbeitet werden, so dass die Entwicklung der Projektstätigkeit sowie einzelner Maßnahmen deutlich wird und Abweichungen zur Planung festgestellt werden können.

5.2 Strategische Controlling-Aufgaben

Die politische und damit strategische Koordinationsfunktion des IT-PLR wird im Wesentlichen durch den Bericht an die CdS-Konferenz gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IT-Staatvertrag unterstützt. Anlässlich der regelmäßig im Herbst stattfindenden Zusammenkunft dieses Gremiums berichtet der IT-PLR über den Umsetzungsstand der NEGS und insgesamt über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit.

Der Bericht an die CdS fokussiert auf die Gesamtentwicklung der föderalen Zusammenarbeit im Bereich der IT und des E-Governments und adressiert entsprechende strategisch orientierte Handlungsempfehlungen an die höchsten Ebenen der politisch verantwortlichen Akteure.

Der Bericht wird auch dafür genutzt, auf Basis der Controlling- bzw. der Evaluationsergebnisse zur NEGS-Umsetzung die Einrichtung neuer bzw. die Neuausrichtung oder Fortschreibung bestehender Projekte vorzuschlagen, die dem IT-PLR zugewiesen werden sollen.

Die erste Evaluierung der Gesamtumsetzung der NEGS wird erstmals in den Jahren 2014/15 vorbereitet und durchgeführt, damit eine abgestimmte Fortschreibung der NEGS für den Zeitraum ab 2016 ermöglicht wird. Ziel ist es, aus einer unabhängigen Perspektive heraus – z.B. durch eine wissenschaftliche Begleitung – Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des E-Government für die Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung zu gewinnen.